



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den
Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



19068685

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

10. Mai 2019

Kanzlei
IA/
der Greffier

Unternehmensnr : 431.353.060

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg**

(abgekürzt) : **JHS**

Rechtsform : **VOG**

Sitz : **Amelscheid 33a, 4782 Schönberg**

Gegenstand

der Urkunde : **Änderung des Verwaltungsrates und Sitzverlegung**

Auf der Generalversammlung vom 23.03.2019 wurden die folgenden koordinierten Statuten angenommen.

KAPITEL 1 : Benennung, Sitz, Verwendungszweck

Art.1: BENENNUNG:

- Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten nennt sich Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht". Abgekürzt "SG JH Schönberg VoG".
- Alle Unterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Schriften, welche von der Vereinigung ausgehen, tragen die Bezeichnung "SG JH Schönberg VoG".

Art.2: SITZ DER VEREINIGUNG:

- Der Sitz der Vereinigung befindet sich beim amtierenden Präsidenten, Bürgerschaft 34, 4782 Schönberg/St-Vith. Der Sitz der Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.
- Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien).

Art.3: VEREINIGUNGSZWECK:

- Zweck der Vereinigung ist die Organisation und die Förderung von sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Der Verein unterhält zwischen den Mitgliedern einen engen Zusammenhalt und verlangt von ihnen eine tadellose Haltung und eine uneingeschränkte Zusammenarbeit.
- Die Gesellschaft kann alle beweglichen Güter, die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung erforderlich sind, entweder in der Form eines Nutznießungsrechts oder als Eigentum besitzen.

Art.4: DAUER :

- Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Zeit gegründet.

KAPITEL 2 : Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung, Mitgliederregister

Art.5: AUFNAHME ANGESCHLOSSENER MITGLIEDER:

- Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie darf aber nicht weniger als 3 betragen.
- Um angeschlossenes Mitglied zu werden, muss jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Satzungen der Vereinigung beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung interessieren und die Zielsetzung und die Aktivitäten der Vereinigung unterstützen.
- Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der Vereinigung.
- Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Präsident(in), Vizepräsident(in), erster Kassierer(in), zweiter Kassierer(in), erster Schriftführer(in), zweiter Schriftführer(in).
- Der Vorstand befasst sich mit den Verwaltungs, und den Verfügungsbefugnissen. Als Bestätigung der Ernennungen gilt der Eintrag im Protokollbuch der Vereinigung.
- Mitglied kann jeder werden, der sich für die Zielsetzung des Vereins interessiert und mindestens 16

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organisation Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite: Name und Unterschrift

Jahre alt ist. Es zahlt einen Beitrag, der 1000,-€ nicht überschreiten darf. Dieser Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art.6: AUSTRITT:

- Der Austritt aus der Vereinigung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand der Vereinigung gerichtet sein.
- Der Austritt bzw. Kündigung der Mitgliedschaft eines effektiven Mitgliedes wird nur gültig durch die Unterschrift des austretenden Mitgliedes im Mitgliederregister, ab dem Datum dieser Eintragung.
- Der Vorstand hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Austritt von Mitgliedern in das Mitgliederregister einzutragen, sowie die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht zu vervollständigen.

Art.7:AUSSCHLUSS:

- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzung vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung getroffen. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied immer vom Vorstand angehört werden, der der Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt. Der Beschluss der Generalversammlung muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Vorstand trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss von Mitgliedern in das Mitgliederregister ein, und vervollständigt die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht.
- Der Vorstand kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen schwere Verletzungen der Gesetze oder Satzung vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Art.8: ANSPRÜCHE DER AUSGESCHIEDENEN MITGLIEDER:

- Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen.
- Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

Art.9: HAFTUNG DER MITGLIEDER:

- Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt.
- Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Art.10: MITGLIEDERREGISTER:

- Am Sitz der Vereinigung sowie in der Kanzlei des zuständigen Gerichtsbezirkes wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen die Bezeichnung, Rechtsform und Gesellschaftssitz angeführt. Der Vorstand trägt alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Mitgliederregister ein und vervollständigt die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht.

KAPITEL 3 : Generalversammlung

Art.11:1. ZUSAMMENSETZUNG DER GENERALVERSAMLUNG:

- Die ordentliche Generalversammlung findet wenigstens jedes Jahr statt, zwischen dem 1.Januar und dem 30.Juni.
- Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Sie ist nur beschlussfähig bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Nach einer nicht beschlussfähigen Generalversammlung folgt eine zweite Berufung mit derselben Tagesordnung. Die Vereinigung wird dann rechtsgültige Beschlüsse fassen können, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit Pflicht für den Schriftführer, auf die Bestimmungen dieses Artikels hinzuweisen.
- Dieser Hinweis sowie alle Beschlüsse der Generalversammlung werden im Protokollbuch vermerkt und vom Präsidenten und Schriftführer unterschrieben. Jedes Mitglied kann davon Kenntnis nehmen sowie auch dritte, welche im Besitz der schriftlichen Vollmacht des Vorstandspräsidenten sind.
- Zur Wahl sind alle aktiven Mitglieder berechtigt. Gewählt werden können alle Mitglieder über 18 Jahre.
- Die Wahl erfolgt mittels geschlossener Stimmzettel. Der Vorstand kann die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen, falls es nötig ist. Die für die Berufung und

Beschlüsse zu beachtenden Regeln sind die gleichen, welche die Ordentliche Generalversammlung vorsieht.

-Die Generalversammlung beschliesst unter anderem folgende Punkte:

2. BEFUGNISSE:

1. Aufnahme eines oder mehrerer Mitglieder. (Art. 5)
2. Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder. (Art. 7)
3. Festsetzung der Beiträge.
4. Änderung der Satzung. (mindestens 2/3 der Mitglieder müssen anwesend sein)
5. Bestellung und Abberufung des Vorstandes. Billigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
6. Kassenprüfer zu bestellen und abzuwählen, sowie ihnen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
7. Wahl des Vorstandes.
8. Die Versammlung wählt den Präsidenten aus dem gewählten Vorstand.

Art.12: VERANTWORTUNG DES VORSTANDES :

-Die Vorstandsmitglieder sowie die gegebenenfalls mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person (Präsident) gehen keine persönlichen Verpflichtungen ein hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Art.13: VERANTWORTLICHKEITEN:

-Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Vorstandsmitglieder nicht der persönlichen Haftung.

Art.14: TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG:

- Die Gesellschaft wird von einem Vorstand geleitet, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht; diese werden von der Generalversammlung für höchstens ein Jahr unter den Gesellschaftsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des gewählten Vorstandes gewählt. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern die anderen Posten.
- Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit - bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters (Vizepräsident) ausschlaggebend.
- Der Vorstand ist für alle Handlungen zuständig, die im weitesten Sinne zur Verwaltung und zum Funktionieren der Gesellschaft gehören, insofern sie nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorstand legt die Befugnisse des (der) Geschäftsführer(s) fest.
- Tägliche Geschäftsführung und Unterschriftenrecht wird dem jeweiligen Präsidenten übertragen.

Art.15: GESCHÄFTSJAHR DER VEREINIGUNG:

-Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art.16: AUFLÖSUNG:

-Ist die Mitgliederzahl der Vereinigung auf drei Mitglieder gesunken, wird die Vereinigung aufgelöst. Das Vermögen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten namentlich Umkleideräume, Sportmaterial, Trikots, sowie alle Gegenstände, welche die Vereinigung sein Eigen nennt, darf in keinem Falle veräußert werden. Die drei letzten Mitglieder haften mit ihrer Person für die Sicherstellung des gesamten Vereinsvermögens, Barvermögen einbegriffen, welches dann einer VOG mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt wird, damit es eventuell einem neu zu gründenden Sportverein in Schönberg zur Verfügung gestellt werden kann. Der neue Verein muss dann seinerseits die Verpflichtung und Garantie übernehmen, das Vermögen nur seinem eigentlichen Zweck zukommen lassen, d.h. zur Aufrechterhaltung des neuen Sportvereins.

Art.17: VERSCHIEDENES:

-Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten.

Teil B : Fortsetzung

BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG:

Die Generalversammlung der Vereinigung hat einstimmig folgende Entscheidung getroffen:

Folgende Personen werden als Vorstandsmitglieder ernannt:

Präsident und Geschäftsführer: Roman Baures, Bürgerschaft 34, 4782 Schönberg

Vizepräsident: Keller Manuel, Alter Herresbacher Weg 7a , 4782 Schönberg

Schriftführer: Haas Fabio, Dorfberg 15, 4782 Schönberg

Vizeschriftführer: Keller Silvio, Mühlenkaul 5, 4782 Schönberg

Kassierer: Breuer Lothar, Alter Herresbacher Weg, 4782 Schönberg

Vizekassierer: Keller Lukas, Kerpener Straße 1/2/2, 4780 St. Vith

Die Dauer der Mandate beträgt ein Jahr. Die Mandate sind unentgeltlich.

Folgende Personen verlassen den Verwaltungsrat:

Keller Gregor, Amelscheid 33a, 4782 Schönberg - Präsident und Verwalter

Brüls Markus, Bürgerschaft 15, 4782 Schönberg - Schriftführer

Heck Reiner, 4750 Bütgenbach - Vizekassierer